



Merkblatt für Unternehmen zur elektronischen Bilanz (E-Bilanz)

Was Sie zur Besteuerung wissen müssen

Merkblatt für Unternehmen zur elektronischen Bilanz (E-Bilanz)

1. Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

Bereits Ende 2008 hat der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, den Abbau bürokratischer Lasten durch die verstärkte Nutzung moderner Datentechnik im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und der Verwaltung voranzubringen. Dazu ist das Einkommensteuergesetz um die Vorschrift des § 5b Einkommensteuergesetz ergänzt worden.

§ 5b Einkommensteuergesetz legt fest, dass von bilanzierenden Unternehmen der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln ist. Dies führt zu mehr Transparenz, zur Steigerung der Qualität sowie zur Zeit- und Kostenersparnis.

2. Wer ist zur Abgabe verpflichtet?

Bilanzierungspflichtige oder freiwillig Bilanzierende sind zur Abgabe einer E-Bilanz, d. h. zur elektronischen Übermittlung der Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, verpflichtet (§ 5b Einkommensteuergesetz). Dies gilt unabhängig von der Rechtsform oder der Größenklasse des Unternehmens. Neben den jährlichen Schlussbilanzen sind die anlässlich einer Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen zu erstellenden Bilanzen ebenso wie Eröffnungsbilanzen elektronisch zu übermitteln.

Auf Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die persönlich und vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit sind, findet § 5b Einkommensteuergesetz keine Anwendung.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Finanzbehörde auf Antrag auf die elektronische Übermittlung verzichten (§ 5b Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung). Voraussetzung ist, dass die elektronische Übermittlung wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist (Härtefall).

3. Was ist elektronisch zu übermitteln?

Gemäß § 5b Einkommensteuergesetz ist der Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Die Übermittlung kann dabei wahlweise durch den Ansatz einer eigenständigen Steuerbilanz oder durch die Einreichung einer Handelsbilanz kombiniert mit einer elektronischen Überleitungsrechnung – Anpassung der handelsrechtlichen Ansätze an die steuerlichen Vorschriften – erfolgen.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, sind zusätzlich die unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden zu übermitteln. Technisch ist dies bereits seit Einführung der E-Bilanz auf freiwilliger Basis möglich.

Um Härtefälle zu vermeiden, wird es für die Übermittlung von E-Bilanzen mit der Taxonomie-Version 6.9 vom 1. April 2025 nicht beanstandet, wenn insbesondere wegen umfangreicher Softwareanpassungen bzw. der Umstellung bestimmter Praxisverfahren die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Kontennachweise nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. In diesen Fällen sind die Kontennachweise auf anderem Weg beim Finanzamt einzureichen und die konkreten Gründe hierfür darzulegen.

Für nach dem 31. Dezember 2027 beginnende Wirtschaftsjahre sind zusätzlich der Anlagespiegel, das diesem zugrunde liegende Anlageverzeichnis, Anhänge, Lage- und Prüfungsberichte sowie die gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz bzw. § 5a Absatz 4 Einkommensteuergesetz geführten Verzeichnisse zu übermitteln. Der Anlagespiegel für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, war bereits vor der Änderung der Vorschrift mit dem Jahressteuergesetz 2024 als Mussfeld ausgestaltet und damit verpflichtend zu übermitteln.

4. Welche Anforderungen werden an die E-Bilanz gestellt?

4.1. Übermittlungsstandard

Die Bilanzdaten werden als XBRL-Datensatz (**eXtensible Business Reporting Language**) übermittelt. XBRL ist ein international akzeptierter Standard für den Austausch, die Interpretation und Darstellung finanzieller und nichtfinanzieller Unternehmensinformationen, also z. B. Jahresabschlüsse von Unternehmen.

Auf der Internetseite elster.de/elsterweb/softwareprodukt wurde eine Anbieterübersicht der Softwareprodukte veröffentlicht, welche die E-Bilanz unterstützen.

4.2. Taxonomie

Grundlage eines Datenaustausches in XBRL sind gegliederte, hierarchische Datenschemata, sogenannte Taxonomien. Sie beschreiben verbindlich den Inhalt und die Struktur von Finanzberichten und dienen als Vorlage oder Baukasten für einen individuellen Abschluss. Die Taxonomie umfasst Positionen für alle Rechtsformen und möglichen Berichtsbestandteile (z. B. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht).

Taxonomien werden jährlich aktualisiert und veröffentlicht. Für bestimmte Wirtschaftszweige wurden Branchentaxonomien erstellt. Dies sind Spezialtaxonomien für Banken, Versicherer und Zahlungsinstitute oder

Ergänzungstaxonomien für Wohnungswirtschaft, Verkehrsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und kommunale Eigenbetriebe.

Die in den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen sind zwingend zu befüllen (Mindestumfang). Lässt sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen, weil die Position in der individuellen Buchführung nicht geführt wird oder ableitbar ist, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position „leer“ (technisch: NIL-Wert) zu übermitteln.

4.3. Prüfung der Daten vor Übermittlung

Die Daten können nur nach formeller Prüfung anhand des sogenannten Elster Rich Client (ERiC) an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Hier wird geprüft, ob der Mindestumfang eingehalten wurde und der Datensatz rechnerisch richtig ist. Außerdem werden einzelne Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Bei Fehlern erfolgt eine unmittelbare Rückmeldung an den Übermittler mit entsprechenden Hinweisen.

5. Steuererklärungen und Steuergeheimnis

Steuererklärungen mit Gewinneinkünften sind ebenfalls elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung ist technisch nicht mit der E-Bilanz verknüpft.

Die Unternehmensdaten dienen allein dem Besteuerungsverfahren und unterliegen dem Steuergeheimnis. Sie können von anderen Unternehmen nicht eingesehen werden.

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Inhalt: Referat 34

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Telefon: (0331) 866-6011 | E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Titelbild: THesIMPLIFY/fotolia.com

Stand: 15. Oktober 2026

mdf.brandenburg.de | finanzamt.brandenburg.de | steuer-deine-zukunft.de